

Finanzordnung der Schachjugend Nordrhein-Westfalen

Stand: 20.03.2004

- 1. Ziele und Grundsätze**
- 2. Etat**
- 3. Kassenführung und Jahresabschluss**
- 4. Verwendung der Mittel**
- 5. Meisterschaften mit zentraler Ausrichtung**
- 6. Lehrgänge**
- 7. Teilnahme an Deutschen Jugendmeisterschaften**
- 8. Jugendferienmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen**
- 9. Sonstige Veranstaltungen**

1. Ziele und Grundsätze

- 1.1 Diese Finanzordnung regelt die finanzielle Abwicklung aller Vorhaben der Schachjugend Nordrhein-Westfalen (SJNRW).
- 1.2 Alle Mittel der SJNRW sind im Sinne der Jugendordnung zu verwenden. Dabei ist das Prinzip der Wirtschaftlichkeit anzuwenden.

2. Etat

- 2.1 Der Finanzreferent erstellt rechtzeitig zu dem gemeinsamen Etatgespräch zwischen den Vertretern der SJNRW und des SBNRW einen Entwurf des Nachtragshaushaltes für das kommende Jahr und einen Etatentwurf für das übernächste Jahr.
- 2.2 Zu diesem Zweck melden ihm die Vorstandsmitglieder vorher ihren erwarteten Finanzbedarf, sofern dieser von dem Etatansatz des laufenden Geschäftsjahres abweicht.
- 2.3 Ferner sind Terminvorgaben öffentlicher Zuschussgeber zu berücksichtigen.
- 2.4 Auf der Grundlage des Resultats des Etatgesprächs mit dem SBNRW erstellt der Finanzreferent bis zum Jahresende die Etatpläne, die vom Vorstand beschlossen wird und der JHV spätestens bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zur Annahme vorzulegen ist. Die Etatpläne sind den Delegierten der JHV spätestens eine Woche vor der Versammlung zuzuschicken.
- 2.5 Die Planzahlen des von der JHV angenommenen Etats sind grundsätzlich verbindlich. Innerhalb des Etats können verschiedene Positionen als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Dies hat zur Folge, dass Ausgaben und Einnahmen zwischen ihnen verschoben werden können, solange die Nettobelastung für die SJNRW nicht steigt.
- 2.6 Die Überschreitung ausgewiesener Etatposten ist jedoch dann möglich, wenn dies die Ordnungsbestimmungen der SJNRW zwingend erforderlich machen. Andere Überschreitungen sind nur im Rahmen vorhandener Deckung zulässig. Betragen sie mehr als 10% des Ansatzes, bedarf es eines Beschlusses gemäß 2.7. Falls notwendig, können ausgewiesene Etatposten durch Beschluss des Vorstandes gekürzt werden; diese Einsparungen kann der Vorstand bei Bedarf für andere Zwecke verwenden.
- 2.7 Etatüberschreitungen und Ausgaben, deren Aufnahme in den Etat noch nicht möglich war, müssen vom Vorstand beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Finanzreferenten. Bis zu einer Höhe von 500 Euro im Einzelfall genügt die Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- 2.8 Der Vorentwurf für das Folgejahr wird von der JHV beschlossen und bildet bis zur Verabschiedung des neuen die Grundlage der Mittelbewirtschaftung.

- 2.9 Jugendlichen, denen die Teilnahme an Maßnahmen der SJNRW aufgrund ihrer finanziellen schlechten Lage schwer fällt, können durch Bewilligung des gesch. Vorstands Vergünstigungen gewährt werden, z.B. Erlass oder Senkung der Teilnehmereigenleistungen.

3. Kassenführung und Jahresabschluss

- 3.1 Der Finanzreferent oder ein vom Jugendvorstand Beauftragter hat über alle vereinnahmten Beträge und deren Verwendung genau Buch zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen grundsätzlich anhand von Originalbelegen nachweisbar sind.
- 3.2 Um eine klare und übersichtliche Kassenführung zu gewährleisten, dürfen keine Verrechnungen von Einnahmen und Ausgaben vorgenommen werden.
- 3.3 Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos abzuwickeln. Barkassen sind möglichst klein zu halten und sicher aufzubewahren.
- 3.4 Der Finanzreferent erstellt jeweils unmittelbar nach Jahresende für das abgelaufene Jahr eine Abschlussrechnung und eine Vermögensrechnung, die den Kassenprüfern zur Prüfung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und der JHV zur Annahme vorzulegen sind.
- 3.5 Den Kassenprüfern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenbücher zu gewähren.
- 3.6 Forderungen und Verbindlichkeiten des abgelaufenen Jahres, die noch nicht zu Ein- bzw. Auszahlungen geführt haben, sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Des Weiteren kann für drohende oder geplante Ausgaben, die eine außerordentliche Belastung, darstellen, eine Rückstellung gebildet werden.
- 3.7 Darüber hinaus ist zum 31.12. eines jeden Jahres eine Inventarliste zu erstellen, die der JHV ebenfalls zur Kenntnis zu bringen ist.
- 3.8 Der Finanzreferent erstellt für den Vorstand quartalsweise einen Zwischenbericht über die finanzielle Lage, der eine Abschätzung der Einhaltung des Etats erlaubt.

4. Verwendung der Mittel

- 4.1 Aus den Einnahmen der SJNRW sind zu bestreiten:
- a) Zuschüsse zu sachlichen Veranstaltungen der SJNRW (Turniere, Lehrgänge und dergleichen),
 - b) Zuschüsse für Teilnehmer an Turnieren, Lehrgängen und dergleichen,
 - c) allgemeine Geschäftskosten,
 - d) allgemeine Auslagen der Mitglieder des Vorstandes (Porti, Telefonate und dgl.),
 - e) Auslagen anlässlich von Tagungen des Vorstandes und des erw. Vorstandes,
 - f) Auslagen der Delegierten der SJNRW anlässlich von Tagungen anderer Organisationen, soweit diese die Auslagen nicht erstatten.
 - g) Zuschüsse zu Auslagen anlässlich von anderen Tagungen der SJNRW.
- 4.2 Die zu erstattenden bzw. zu bezuschussenden Auslagen müssen notwendig sein, spezifiziert und belegt werden.
- 4.3 Spesen werden entsprechend den Regelungen des SBNRW erstattet. Dessen Vergütungssätze sind für die SJNRW Höchstsätze; sie können vom Vorstand niedriger angesetzt werden.
- 4.4 Zweckgebundene Mittel sind ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden.

5. Meisterschaften mit zentraler Ausrichtung

- 5.1 Die SJNRW erstattet den Ausrichtern ihrer Meisterschaften die nachgewiesenen Kosten im Rahmen der Regelungen des Ausrichtervertrags.
- 5.2 Bis zu zwei Drittel der Gesamtsumme können beim Finanzreferenten der SJNRW vor Beginn des Turniers als Vorschuss angefordert werden. Den Restzuschuss erhält der Ausrichter nach ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Pflichten und dem Eingang seiner Gesamtabrechnung beim Finanzreferenten der SJNRW.
- 5.3 Diese Gesamtabrechnung muss eine Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Ausrichters aus Anlass des Turniers enthalten. Die Ausgaben sind durch Originalbelege nachzu-

weisen. Die Gesamtabrechnung ist von den Verantwortlichen des Ausrichters zu unterschreiben und dem Finanzreferenten binnen vier Wochen nach Ende der Meisterschaft zuzuleiten.

5.4 Bei Nichterfüllung der festgelegten Pflichten bzw. bei nicht ordnungsgemäßer oder verspäteter Gesamtabrechnung verliert der Ausrichter den Anspruch auf den Restzuschuss. Der bereits gezahlte Vorschuss ist auf Verlangen des Vorstands der SJNRW zurückzuzahlen.

5.5 Fahrtkosten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen verantworten die nominierenden Organisationen.

5.6 Die SJNRW kann von den Teilnehmern oder den nominierenden Organisationen einen Kostenbeitrag erheben, sofern dies angesichts der Haushaltslage der SJNRW angezeigt erscheint.

6. Lehrgänge

6.1 Lehrgänge werden von der SJNRW in der Höhe bezuschusst, in welcher der SJNRW Beihilfen von anderen Stellen gewährt werden. Darüber hinaus können im Etat zusätzliche Zuschussmittel vorgesehen werden.

6.2 Von den Lehrgangsteilnehmern wird ein in der jeweiligen Lehrgangsausschreibung angegebener Teilnehmerbeitrag erhoben.

7. Teilnahme an Deutschen Jugendmeisterschaften

7.1 Die SJNRW trägt die Kosten für die Teilnahme ihrer Mannschaften an den Deutschen Ländermeisterschaften der weiblichen und männlichen Jugend.

7.2 Die SJNRW kann im Etat eine abweichende Regelung vorsehen, wenn ihre finanzielle Situation keine andere Möglichkeit zulässt.

8. Jugendferienmaßnahmen und internationale Jugendbegegnungen

Die Finanzierung von Jugendferienmaßnahmen und internationalen Jugendbegegnungen soll hauptsächlich durch Teilnehmerbeiträge und die zweckgebundenen Zuschüsse von dritter Seite erfolgen.

9. Sonstige Veranstaltungen

Bei allen sonstigen Veranstaltungen der SJNRW ist die finanzielle Regelung in der Ausschreibung anzugeben.

Letzte Änderung durch die Jugendversammlung der SJNRW am 20.03.2004 in Welver